

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Fontanella I in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Im Genossenschaftsjagdgebiet Fontanella I wird für den im Lageplan vom 1. Juni 2016 dargestellten Bereich „Türtsch“ bis Ende des Jagdjahres 2018/19, abweichend von §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild ganzjährig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag IV in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Im Genossenschaftsjagdgebiet Sonntag IV wird für die im Lageplan vom 13. Juni 2016 dargestellten Bereiche bis Ende des Jagdjahres 2018/19, abweichend von §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild ganzjährig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

24. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 5. Juli 2016**

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die in der Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 30. Juni 2016 beschlossenen Kredit- und Zuschussgewährungen wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Den Montafoner Museen (Jahresbeitrag 2016), der Trans Vorarlberg GmbH (Trans Vorarlberg Triathlon 2016), verschiedenen Antragsstellern (Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten, EU-Förderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Initiative Breitband Austria 2020 TOP-Up Förderung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), dem Energieinstitut Vorarlberg (Projekt „GreenSan“) und der Marktgemeinde Wolfurt (Projekt „Umbau Radroute Dammstraße, Gemeindegrenze Lauterach bis Im Wida“) werden Beiträge gewährt.

Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015 des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds werden dem Landtag vorgelegt.

Dem Ankauf von vier Dienstfahrzeugen für das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Fuhrpark Bregenz) wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 199 Wohnobjekte im Ausmaß von € 15.565.700, Althausanierungsdarlehen für 24 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.160.500, Sanierungszuschüsse für 310 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.043.784 und sonstige Zuschüsse für 6 Wohnobjekte im Ausmaß von € 7.200 gewährt.

Für das Umweltinstitut wird ein GC-MS-Gerät zur Analyse organischer Spurenschadstoffe angeschafft.

Für verschiedene Projekte im Rahmen des Programmes für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 werden Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird eine Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Vorarlberger Regionalprogramms „Impuls3“ für das Jahr 2016 abgeschlossen.

Der Auftrag zur Begutachtung von Naturschutzflächen in der neuen ÖPUL Periode 2015 – 2020 wird vergeben.

Zur Prüfung des Umsetzungsbedarfes aufgrund der Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes 2016 werden verschiedene Aufträge vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 24. Juni 2015, Zl. Vlb-101.02.01/0051, wurde der Vorarlberger Kraftwerke AG die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb des Kraftwerkes Gampadels Unterstufe im Gemeindegebiet der Gemeinde Tschagguns (Wiederverleihung) und für die Generalsanierung des Kraftwerks Gampadels Unterstufe erteilt.

Mit Eingabe vom 3. Februar 2016 haben die Vorarlberger Kraftwerke AG unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen „Kraftwerk Gampadels Unterstufe, Sanierung, Projektänderungen, Unterlagen für das Behördenverfahren“ vom Januar 2016 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für diverse Projektänderungen angesucht. In Abweichung zu den ursprünglich geplanten und genehmigten Maßnahmen soll nunmehr unter anderem die Erneuerung der Beckensohle des Speichers Bitschweil entfallen und stattdessen nur kleinere Schadstellen in der Beckensohle saniert werden. Des Weiteren soll bei der Unterwasserführung das Gerinne des Unterwasserkanals auf 5,8 m³/s ausgebaut werden, da der Kraftwerksbetrieb bei Hochwasser eingestellt werden soll. Überdies ist geplant, die temporäre Ersatzwasserversorgung der Wirtschaft Bitschweil abzuändern. Weitere Änderungen können den vorgelegten Projektunterlagen entnommen werden.

Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Augenscheinsverhandlung auf Donnerstag, 1. September 2016, mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um 09.00 Uhr, im Illwerke Zentrum Montafon, Anton-Ammann-Straße 12, 6773 Vandans, anberaumt.

Gemäß § 8 AVG, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und § 102 WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, sind neben dem Antragsteller u.a. jene Personen Parteien des Verfahrens, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach §§ 13 Abs. 3 und 31c WRG 1959 zustehenden Anspruches.

Gemäß § 42 AVG können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung allfällige Einwendungen vorgebracht werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 3. Stock, Zimmer 313a, und im Gemeindeamt Tschagguns während der Amtsstunden bis zum Verhandlungstag zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer


Kundmachung

Im März 2008 erfolgte in der Gemeinde Andelsbuch die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Andelsbuch – Bühel.

Mit dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz, Zl. ABB-304.22/0013, vom 20. Mai 2016 wurden die GST-NRn .151/1 und 1240, beide Katastralgemeinde 91001 Andelsbuch, nachträglich in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 20. Mai 2016 in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Amtsvorstand
DI Walter Vögel

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.